

Merkblatt zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft in Gaarden

Stand: September 2024

Zielsetzung der Förderung

Der Kultur- und Kreativrat Gaarden e.V. leitet Fördermittel der Landeshauptstadt Kiel als Strukturförderung zur Unterstützung von Akteur*innen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Gaarden weiter.

Es werden keine Projekte, sondern einzelne Maßnahmen / Sachkosten wie beispielsweise Investitionen, Mieten, Weiterbildungen, Reisen, Werbemaßnahmen o.ä. bezuschusst. Insbesondere sind Existenzgründungen im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft förderfähig.

Zum nicht abschließenden Katalog der Branchen, die zur Kultur- und Kreativwirtschaft zählen, werden insbesondere folgende Branchen gezählt: Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Darstellende Kunst, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Pressemarkt, Werbemarkt und Software/Games.

Wer nicht sicher ist, ob er/sie dazu gehört, kann bei uns per Email nachfragen und/oder einen Beratungstermin vereinbaren: info@kulturratgaarden.de

Wer wird gefördert?

Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden, die ihre kultur- und kreativwirtschaftliche Tätigkeit mit Sitz in Gaarden ausüben oder der Gaardener Kultur- und Kreativwirtschaft zuzurechnen sind.

Vereinsmitglieder des Kultur- und Kreativrat Gaarden e.V. sind selbst nicht antragsberechtigt.

Was wird gefördert?

Auf Basis einer Antragstellung sind folgende Bedarfe und Kosten förderfähig:

- Investitionen für Objekte und Gegenstände der Büro- und/oder Betriebsausstattung bis 400,00 Euro
- Sachkosten für Büro- und Verbrauchsmaterialien
- Mietkosten für Geschäftsräume, für Plätze von Coworkingspace oder zur Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere bei Existenzgründungen. Bei Existenzgründungen kann ein Mietzuschuss bis zu 50% für die ersten sechs Monate gefördert werden. Nach einer Prüfung kann eine weitere Förderung für die nächsten sechs Monate mit einem Zuschuss von 40% erfolgen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing bzw. Werbung mit einem Zuschuss in Höhe von 50% bis zu einer max. Höhe von 5.000,00 Euro. Dazu können alle Ausgaben für Grafik, Produktion und Verteilung von analogen und/oder digitalen

Kommunikationsprodukten wie Flyern, Visitenkarten, Plakaten, Anzeigen, Websites etc angerechnet werden.

- Reisekosten (Fahrt und Unterkunft, deutschlandweit und Ostseeraum) unter der Voraussetzung, dass der sparsamste Weg gewählt wird und folgender Zweck nachgewiesen wird:
 - ↳ Vernetzungsarbeit durch die Teilnahme an Tagungen, Symposien, Fortbildungen, Weiterbildung, Workshops, Coaching etc. wird mit einem Zuschuss i.d.R. von bis zu 50% unterstützt. Bei besonderer Begründung kann der Zuschuss auch 80% der Kosten betragen.
- Sachkosten für Hausmessen, Jubiläen, Tage der offenen Tür, Märkte können mit einem Zuschuss von max. 3.000,00 Euro.
- Bewirtungen nur in begründeten Ausnahmefällen
- Kosten für Steuerberatung, Rechtsberatung und Versicherungen

Wie hoch wird gefördert?

Es gibt keine Mindestfördersumme. Die Höchstfördersumme beträgt max. 5.000,00 Euro.

Wann wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Es ist ein schriftlicher Antrag durch die Einreichung folgender Unterlagen und Nachweise zustellen:

- Antragstext mit Angaben zum Geschäftsmodells des Antragsstellenden und einer Erläuterung zum Förderbedarf
- Ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan mit mindestens 20% Eigenanteil der Gesamtausgaben. Etwaige Drittmittel sind auszuweisen.
- Etwaige Nachweise, beispielsweise:
 - Bei reinen Investitionskosten die Vorlage von mindestens drei Angeboten
 - Bei Mietzuschüssen die Vorlage von Mietverträgen

Es können jederzeit Förderanträge gestellt werden, über die eine ausgewählte Kommission aus Vereinsmitgliedern zeitnah entscheidet.

Die Antragsberatung und –stellung ist laufend möglich. Der Förderantrag findet sich als Download auf der Website: www.kulturratgaarden.de

Wie wird abgerechnet?

Die Einreichung des Verwendungsnachweises wird einzeln festgelegt und ist spätestens bis 30. Januar eines Folgejahres der Förderung einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem auf der Website erhältlichen und ausgefülltem Formular, einer Belegliste und erforderlichen Belege sowie einem kurzen schriftlichen Sachbericht mit max. zwei Fotos.